

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 30

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N° 30.

Abonnement

Für die Schweiz: 1 Monat Fr. 1.25, 3 Monate 3.—, 6 Monate 5.—, 12 Monate 8.—

Für das Ausland: (inkl. Postzuschlag) 1 Monat Fr. 1.50, 3 Monate 4.—, 6 Monate 7.—, 12 Monate 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserat:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

N° 30.

Abonnements

Pour la Suisse: 1 mois Fr. 1.25, 3 mois 3.—, 6 mois 5.—, 12 mois 8.—

Pour l'Étranger: (inclus frais de port) 1 mois Fr. 1.50, 3 mois 4.—, 6 mois 7.—, 12 mois 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang 15me Année

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amstler, Basel. — Redaktion: Otto Amstler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Pro memoria.

Letzte Woche sind an die am Hotelführer beteiligten Mitglieder Ausschnitte ihrer Annoncen nebst Begleitzirkular per eingeschriebenen Brief abgegangen. Der Termin für allfällige Änderungen betreffend Annonce oder Cliché für die Ausgabe 1907 ist auf 10. August angesetzt.

Für das Zentralbureau:

Der Chef: Otto Amstler.

Les sociétaires participant au Guide des hôtels ont reçu la semaine dernière, par lettre recommandée, des coupures de leurs annonces accompagnées d'une circulaire. Le délai pour modifications à l'annonce ou au cliché pour l'édition 1907 est fixé au 10 août.

De même, les sociétaires dont les maisons ne figuraient pas jusqu'à présent dans le Guide, ont été invitées par circulaire à y participer. Le délai pour les nouvelles inscriptions est également le 10 août.

Pour le Bureau central:

Le Chef: Otto Amstler.

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.

Wir sind heute in der Lage, ein für Hotelierkreise wichtiges Thema beleuchten zu können. Wir verdanken die Gelegenheit dazu Hrn. Dr. Ernst Pflister in Winterthur, der uns seine der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegte Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde behufs Benutzung für die „Hotel-Revue“ freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gesetzt, das vertragliche Pfandrecht am Hotelmobiliar nach geltendem Rechte und nach dem Entwurfe für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch vergleichend darzustellen und kritisch zu beleuchten.

Für unsern Zweck erachten wir es nun nicht als notwendig, die ganze Broschüre abzuzeichnen; vielmehr wird es genügen, das speziell die Schweiz betreffende wiederzugeben; das Vergleichende aus andern Rechten, was der Verfasser herbeigezogen hat, glauben wir hier weglassen zu können. Der an der Sache interessierte Leser wird auch so immer noch ein sehr lehrreiches Material vorfinden und vielleicht auf manche Auseinandersetzung kommen, von der er denken muss, er hätte sie in seiner Praxis schon anwenden können, wenn er sie gekannt hätte.

Die Dissertation erörtert vorerst den Begriff des Hotelmobiliars resp. den dazu unerlässlichen Begriff des Hotels. Wir lassen nun dem Verfasser das Wort.

Was ist ein Hotel? Das Wort bedeutet zweierlei: Nämlich einmal das Gebäude, das für die gewerbmässige Beherbergung und Beköstigung von jedermann eingerichtete und dienlich gemacht ist und das dafür regelmässig auch tatsächlich verwendet wird. (Hotel im materiellen Sinne).

Sodann ist unter „Hotel“ auch das Geschäft zu verstehen, das mit einem solchen Hotel betrieben wird, d. h. das Hotelgeschäft (Hotel im gewerblichen Sinne).

Ob sich ein solches Etablissement selbst als Wirtshaus oder Pension bezeichne, tut nichts zur Sache, es ist Hotel und muss als solches behandelt werden. Umgekehrt kann z. B. eine Pension, die jene Bedingungen nicht erfüllt, nicht als Hotel angesehen werden, auch wenn sie sich als solches bezeichnet. Für den Begriff des Hotels ist auch nicht entscheidend, ob von der Verwaltungsbehörde die diesbezügliche Konzession erteilt worden ist oder nicht.

Entscheidend für die Hotelqualität ist einzig das in der obigen Begriffsbestimmung angegebene Wesen. Dieses Wesen aber schliesst nicht aus, dass unter den einzelnen Hotels wirtschaftliche Modifikationen stattfinden können; es kann Hotels geben, die vorwiegend einen speziellen Bedürfniss zu genügen bestimmt sind. So unterscheidet man je nach der Grösse, der mehr oder minder luxuriösen oder einfacheren architektonischen Behandlung des Gebäudes, der reicheren Ausstattung, der Art und Weise des Betriebes, Hotel ersten, zweiten und dritten Ranges. Der Dauer des Betriebes entsprechend werden unterschieden Jahres- und Saison-hotels. Letzere, mit einer Betriebszeit von 3 bis 5 Monaten (Diese Betriebszeit trifft für die Sommersaison keineswegs zu. Red.) machen in der Schweiz z. B. ca. die Hälfte der Hotels aus. Ferner spricht man von Familienhotels; das sind Hotels, deren Lage, Einrichtung und Charakter des Betriebes Familien zu einem längeren Aufenthalte veranlassen, und Pensions-hotels mit kurzem Aufenthalt der Gäste.

Das Hotelmobiliar nun ist die Gesamtheit der nicht konsumibeln beweglichen Sachen, die zu einem Hotel bezw. Hotelgeschäft gehören. Speisevorräte, Geld etc. sind demnach, weil konsumibeln, nicht zum Hotelmobiliar zu rechnen; dagegen vor allem die Möbel: wie Betten, Tische etc., die Linge, das Service, die Küchen- und Kellerausrüstung, also Sachen, wie sie im allgemeinen bei jedem Hausrat anzutreffen sind. Allerdings finden sie sich beim Hotelmobiliar in grösserer Zahl beisammen und einzelne Gegenstände, z. B. das Service, sind in vielen Fällen mit dem Namen des Hotels oder einem nicht persönlichen Wappen gezeichnet; auch sind verschiedene Gegenstände, z. B. Tische in Speisensälen, von einer besonderen Form.

Nicht Hotel im eigentlichen Sinne ist das Hotel garni. Es bietet bezw. soll den Gästen wesentlich nur Unterkunft bieten, nicht aber auch Beköstigung. Allein die Hotels garnis können zu den Hotels im weiteren Sinne gerechnet werden. Denn sie genügen dem Hauptmerkmal des Hotels, dem Requisite der Beherbergung. Das Mobiliar von Hotels garnis ist demnach als Hotelmobiliar im weiteren Sinne anzusehen und die Behandlung der Frage der Verpfändung von Hotelmobiliar wird sich daher auch auf diese Mobilienkategorie erstrecken.

Nach diesen Erörterungen über die Begriffe Hotel und Hotelmobiliar kommt der Verfasser auf die Verpfändung von Hotelmobiliar als Pertinenz (Zugehörigkeit) des Hotelgebäudes nach geltendem österreichischen Recht, dann nach geltendem französischen und deutschen Recht zu sprechen. Daran schliesst sich dann die Behandlung der Frage über die Verpfändung von Hotelmobiliar als Pertinenz und als pertinenzähnliches Objekt (sog. vertragliche Zugehör) im schweizerischen Rechte. Wir lassen nun diese letzteren Ausführungen in der Hauptsache folgen.

Die Frage, was Zubehörde einer Liegenschaft ist, bestimmt sich nach kantonalem Rechte. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetze, vermöge deren bewegliche Sachen als Zugehör einer Liegenschaft nach den für die Verpfändung der letzteren geltenden Formen mitverpfändet werden können, besitzen Rechtskraft, gleichgültig, ob die Vorschriften vor oder nach dem Inkrafttreten des Schweiz. Obl.-Rechtes erlassen worden sind.

Die bezüglichen Normierungen in den einzelnen kantonalen Rechten weichen von einander wesentlich ab. Den Code civil français haben adoptiert Genf und der Berner Jura. In diesen Rechtsgebieten kann demnach Hotelmobiliar hypothekarisch mit dem Hotelgebäude verpfändet werden.

In noch etwas weiterem Umfange kann Hotelmobiliar im freiburgischen Rechte mit dem Hotelgebäude zusammen verpfändet werden. Dasselbe ruht zwar im grossen ganzen auch auf dem C. c. fr.; allein es geht in der Anerkennung vom gewerblichem Betriebsinventar als Zugehör noch etwas weiter, indem es bestimmt: „Sont immeubles par destination exclusive ou nécessaire les choses que le propriétaire est présumé avoir destinées au service d'une maison d'un fonds ou d'un établissement pour en faire toujours partie, comme sont: 1° Les portes simples et doubles, les fenêtres simples et doubles, les volets, stores, tringles et les chantiers de cave. 2° Les ustensiles nécessaires à l'exploitation des ateliers et usines tels que forges, papeteries, moulins et scieries... Gestützt darauf sprach denn auch der Appellhof Freiburg im Urteil vom 21. Januar 1903 dem Mobiliar des Kurhauses Schönberg Zugehör bezw. Immobilienqualität zu mit der sehr bemerkenswerten Begründung: „... Il ressort de l'expertise que l'immeuble est incomplet et inutilisable sans les meubles, et que ces derniers n'ont leur valeur entière qu'autant qu'ils sont affectés à ce immeuble, que l'hôtel Kurhaus Schönberg est aménagé en vue d'un hôtel, que sa transformation en maison locative exigerait de nombreuses et coûteuses réparations; que cet immeuble, par suite de cette transformation, diminuerait de valeur, et que de même les meubles ne peuvent être vendus séparément du fonds qu'en perdant une grande partie de leur valeur...“

(Fortsetzung folgt.)

Diebstähle in Hotels.

Vor Dieben sicher zu sein, ist schwierig. Herr Müller, ein Gast des Cafés R., nimmt sich täglich das Streichholzästchen aus dem Feuerbehälter. Der Kellner meldet dies dem Wirt. „Ja, mein Lieber“ so meint der Wirt, „der Herr verzehrt täglich 1 Mark, — drücken wir ein Auge zu.“ — Im Bierrestaurant zum B. speiste täglich eine Dame zu Mittag; stets ass sie allein. Täglich steckte sie sich zwei Brötchen aus dem Brotkorb ein, eines Tages auch mehrere Zahnstocher. Man merkte ihre Heldenat, doch man schwieg, sie war Stammgast. Plötzlich bemerkte ich, dass ein kleines Cognacgläschen verschwunden sei; ich dachte erst, der Kellner habe es weg geholt. Da klorrt es plötzlich und die Dame erblasst. „Es ist herunter gefallen“, murmelte sie. „Kellner, zahlen!“ ruft ihr Männlein, dann verlassen sie das Lokal. — Dass Gäste, ohne zu fragen, Streichhölzer, Zahnstocher etc. mitnehmen, ist eine Tatsache. Freilich, Streichhölzer und Zahnstocher gehören in dem Spesenapparat eines Gastwirtsbetriebes zu den kleinsten Aus-

gaben. Wie viele Male müssten dann die Wirte Anzeigen wegen Diebstahls erstatten? Von einer Entwendung von Streichhölzern oder Zahnstochern spricht der moderne Wirt nicht mehr. Der Diebstahl von Feuerzeug und Zahnreinigern ist Mode geworden. Es ist selbstverständlich, dass Gäste, ohne zu fragen, Streichhölzer und Zahnstocher in grosser Anzahl mitnehmen. Es gibt nur wenig Gäste, die sich sagen, dass dies Diebstahl sei. Ein Wirt in einem kleinen Städtchen zeigte einmal der Staatsanwaltschaft einen Mann an, der täglich eine Kiste Streichhölzer mauste. Die Strafe folgte der Tat: 8 Tage Gefängnis. Wieviel Menschen müssten da in der Grossstadt als Diebe bezeichnet werden?

Als ich in einem grossen Badeorte ein erstklassiges Bier- und Weinrestaurant betrat, war ich erstaunt, auf den Tischen papierne Bieruntersätze zu finden. „Wissen Sie, wie viele Untersätze aus Silber mir in einer Woche gestohlen wurden?“ fragte mich der Wirt. „30 Stück.“ „Von wem?“ fragte ich. Er lachte. „7 Stück fanden wir im Bette eines Gastes versteckt, 3 hatte er in seiner Hajsacke hängen. Er gab den Diebstahl zu und schätzte „Kleptomane“ vor. „Liessen Sie den Herrn ausziehen?“ — „Nein er wohnt noch heute bei mir; er zahlt hohe, gute Preise.“

In einem Hotel erzählte mir der Wirt, dass er seinen Gästen Stearinkerzen in Hülle und Fülle gebe, auffallend wäre es aber, wie viele Gäste bei der Abreise den Rest des Lichtes mit einpacken. „Lassen Sie sich das Stearinlicht extra zahlen?“ frug ich. „Nein.“ Also Diebstahl! — Silber zieht an, sagte mir ein norddeutscher Hotelier. Was er den Gästen auf das Zimmer gibt, ist aus Neussilber, Messer, Gabel, Löffel usw. Einen Gast des Diebstahls zu überführen, ist äusserst schwierig. Bei dem Reisenden G. findet man im Nachtschub drei silberne Löffelchen liegen. Der Zimmerkellner sieht es; was soll er tun? Warum lässt wohl Herr G. drei silberne Löffel in seiner Kommode liegen? Reist Herr G. ab und der Kellner sieht die Löffel im Schränkchen nicht mehr, so kann man den Gast noch nicht des Diebstahls bezichtigen. Ein anderer Dienstbefüssiger kann sie ja wieder der Küche zugetragen haben.

Wie viele Menschen stehlen im Gastwirtsbetrieb, ohne es vielleicht zu wollen. Da wird aus Versehen eine Serviette mitgenommen. Sie ist zu klein und man kann sie für ein Taschentuch halten. Das dreijährige Kind des Rechtsanwalts S. nimmt ein silbernes Löffelchen vom Tische des Hotels, spät erst merkte man, was die Kleine im Wägelchen verborgen hat. Weiss ein kleines Kind, was es tut, wenn es eine fremde Habe von einem fremden Tische mit sich führt?

Im Schreibsalon sieht man Briefbögen und Couverts in allen Grössen und Arten anliegen; wie viele Gäste nehmen sie mit sich? Der Gast, der es hinter dem Rücken tut, fühlt sich wohl in dem Augenblick als Dieb. Der Gast, welcher sich 20 Bogen vor anderen Augen einsteckt, hat ein reines Gewissen. Er sagt sich: „Es kostet mich ja nichts. Papier zur kostenfreien Benutzung des Publikums, besagt ein Schild im Schreibzimmer.“ Wie oft kann ein Gastwirt im Schreibbureau beobachten, dass viele Gäste glauben, sich nicht beobachtet zu sehen. Auf einer Reise in Süddeutschland wurde ein Gast im Hotel plötzlich krank. Er lag zu Bette und verlangte von seinem Freund seine Briefmappe aus dem Koffer. „Der Kellner soll mir sie nicht geben.“ „Warum?“ Mein Freund lachte. „Brauchen alle die Briefbogen, Couverts der diversen Hotels zu sehen?“ war seine Antwort.